

**Das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz BTHG)
ist ab dem 01.01.2017 in Kraft und wird in drei Schritten eingeführt.**

**Der BAB im BeB begrüßt grundsätzlich Änderungen, die sich für Menschen mit Behinderung positiv auswirken.
Um Nachteile zu verhindern, wird sich der BAB im BeB für Folgendes einsetzen:**

Teilhabe am Arbeitsleben und beruflicher Bildung:

Die Einschränkung auf das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit beim Zugang zu Arbeitsangeboten (WfBM, andere Anbieter) muss gestrichen werden. Die Beschäftigung in Tagesförderstätten bzw. Förder- und Betreuungsbe-
reichen soll auch sozialversicherungspflichtig sein.

Jeder Mensch hat das Recht auf berufliche Bildung und Arbeit, unabhängig von der Schwere und Art seiner
Behinderung.

Assistenzleistungen:

Menschen mit Unterstützungsbedarf haben ein Recht auf umfassende, personenzentrierte fachlich qualifizierte und
umfassende Assistenzleistung, in allen Lebensbereichen.

Die freie Entscheidung des Betroffenen (Wunsch und Wahlrecht) muss in allen Lebensbereichen im Vordergrund stehen.

Eingliederungshilfe / Pflege (§43 a):

Gemeinschaftliche Wohnformen sind als „ZUHAUSE“ der Menschen mit Behinderung anzuerkennen. (Häuslichkeit)
Die bestehende Benachteiligung durch § 43 a SGB XI ist aufzuheben.

Die Eingliederungshilfe muss auch bei hohem Pflegebedarf von Menschen mit Behinderung voll umfänglich greifen
und bis zum Lebensende gewährt werden.

Trennung der Leistung:

(Fachleistungen / Existenzsichernde Leistungen)

Durch die Trennung der Leistungen darf sich die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung nicht verschlechtern.
Allen Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen ist die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.
Individuelle Mehrbedarfe und Nachteilsausgleiche sind unbürokratisch zu gewähren.

Vermögensfreibeträge:

Die Änderungen im Bereich der Vermögensfreibeträge sind zwar begrüßenswert, aber nicht ausreichend.

Zugänglichkeit zu Leistungen:

Behörden müssen Informationen, Antragsformulare und Bescheide barrierefrei verfassen (analog und digital). Eine bar-
rierefreie Gestaltung ist besonders wichtig beim Gesamtplanverfahren. Dieses gilt ebenso für Wohn- und Betreuungs-
verträge, sowie Werkstattverträge.

Bundesteilhabegesetz in den Ländern:

Die unterschiedliche Auslegung der Bestimmungen zum BTHG muss durch eine bundeseinheitliche Durchführungs-
verordnung ergänzt werden, um gleichwertig hohe Lebensqualität und Lebensverhältnisse der beeinträchtigten Men-
schen in allen Bundesländern zu gewährleisten.

Betreuungsleistungen:

Durch die Umsetzung des BTHG sind die zeitlichen und fachlichen Anforderungen der ehrenamtlichen gesetzlichen
Betreuer angestiegen. Die Aufwandsentschädigung muss angepasst und entsprechende Fortbildungen müssen an-
geboten werden.

Keine finanzielle Schlechterstellung bei Entfall der Grundsicherung:

Die Kommunen fordern immer mehr die Betroffenen auf, Erwerbsminderungsrente zu beantragen, ebenso Wohngeld. Hierdurch wird in den meisten Fällen die Höhe der Grundsicherungsleistung erreicht bzw. geringfügig überschritten. Es muss gewährleistet bleiben, dass die GEZ-Gebühren trotzdem nicht gezahlt werden müssen, sowie die Sozialtarife bei der Telekom und bei den Banken weiter bestehen bleiben. Hier sind die Einkommensgrenzen wie bei den Härtefällen in Gesundheitsfällen anzuwenden.

Freizeitgestaltung muss gewährleistet sein:

Wenn Freizeitmaßnahmen, z.B. Spaziergänge, Begleitung zu Maßnahmen, wie Kochen, tanzen usw., nur gewährleistet werden können, wenn Assistenzagenturen oder Personen, die dieses ehrenamtlich leisten, in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Kosten für viele Betroffene nicht zu leisten und die Freizeitmaßnahme kann nicht stattfinden. Wir erwarten dass diese Leistungen durch die Eingliederungshilfe gedeckt wird.

Corona bedingte Regeln:

Es muss sichergestellt werden, dass Betretungsverbote der WfbM für einen bestimmten Personenkreis, wie sie im Frühjahr 2020 erlassen worden sind, nicht wieder vorkommen. Es muss die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben gewährleistet werden. Die Folgen des vorübergehenden Wegfalls des Arbeitsangebotes oder der tagesstrukturierenden Beschäftigung und die damit verbundene Einschränkung in vielen Lebensbereichen sind erkennbar weil Fähigkeiten z. B. in Bereichen der Kommunikation, Motorik, Alltagshandlungen, sozialem Verhalten und der Freizeitgestaltung verloren gegangen sind, dieses ist teilweise irreversibel. Ebenfalls muss ein generelles Besuchsverbot in Einrichtungen vermieden werden. Wenn, dann kann dieses nur durch die Gesundheitsbehörde ausgesprochen werden, die sollte ein solches Verbot ebenfalls vermeiden.

Weiterhin werden wir die Umsetzung des Gesetzes in den Bundesländern kritisch beobachten, wie zum Beispiel die Unabhängigkeit der Beratungsstellen, den Zugang zur Eingliederungshilfe und die Umsetzung der Verfahrensrichtlinien zur Bedarfsfeststellung.

Äußerung einer Bewohnerin von Bethel:

„Die positive Rückmeldung zum BTHG kann ich nicht so absolut sehen.

Für viele Menschen ist ein ‚Entmündigungsprozess‘ eingetreten, den sie als sehr belastend empfinden und ganz im Gegenteil zur Eigenverantwortung sehen: ‚Früher konnte ich das alles, jetzt nimmt mein Vertreter Kenntnis von meinen privaten Daten, mehr als nötig, das will ich nicht. Ich brauche Hilfe, aber nicht so übermächtig‘.“

Stand: 08. März 2021

Beiratsmitglieder: Marion Linder (Sprecherin), Baden-Württemberg, Rolf Winkelmann (Stellv. Sprecher), NRW, Wilfried Weyl (Schriftführer), Hessen, Wolfgang Hamberger, Bayern, Regina Hamel, Hessen, Heidrun Schrader, Niedersachsen, Matthäus Hirscher, Bayern

Beirat der Angehörigen und gesetzlichen BetreuerInnen im BeB